

Marktverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 1. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Männliche/weibliche Schreibform	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Zuständigkeiten a) Gemeinderat	3
b) die Kom-mission für öffentliche Sicherheit	3
c) Marktchef	4
Bestimmung des Marktchefs	4
II. MÄRKTE	5
Markttermine	5
b) Sondermärkte	5
Markttage	6
Marktgebiet	6
Platzzuweisung	6
Fahrzeugverkehr an Markttagen	6
Fahrzeuge	6
Zulassung	6
Bewilligung	7
Anmeldefrist, Reservation	7
Abmeldung	7
Abtretung an Dritte	8
Marktdauer	8
Verkaufszeiten	8
Verkaufsstände	8
Änderung an Mietständen	8
Preisanschrift	8
Mass und Gewichte	9
Standbeschriftung	9
Schaustellungen	9
Lautsprecher	9
Verbotene Waren	9
Lebensmittel	10
Abfallentsorgung	10
Haftung	10
Gebühren	10
Inkasso	10
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Rechtsmittel	11
Widerhandlungen	11
Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt, gestützt auf

- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1922,
- die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002
- das Organisationsreglement der Gemeinde Huttwil vom 18. Juni 2008

folgende Marktverordnung.

Männliche/weibliche Schreibform

In der nachstehenden Verordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffend die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zuständigkeiten
a) Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen.

b) die Kommission für öffentliche Sicherheit

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

³ Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Abs. 2, zuständig für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung für das Marktwesen stützen, so insbesondere für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Marktfahrende sowie die Verfügung von Bussen bei Widerhandlungen.

c) Marktchef

⁴ Der Marktchef vergibt die Standplätze und übt die Marktaufsicht aus. Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsauflagen vor Ort. Er ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, und diejenigen, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, vom Markt wegzuweisen.

Artikel 2

Bestimmung des
Marktchefs

¹ Der Marktchef wird von der zuständigen Kommission bestimmt.

² Dem Marktchef obliegen insbesondere:

Vorbereitung und Organisation der Märkte

Erteilung von Bewilligungen und Absage

Werbung für Markttag

Erstellen eines Planes, Einteilen der Standplätze

Vorbereiten des Marktgebietes

Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung

Einzug der Stand- und Platzgebühren

Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten
Platzmasse und Warensortiment

Organisation der Reinigung des Marktgebietes

Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze
und Vorschriften, insbesondere der Arbeitsbewilligungen

II. Märkte

Artikel 3

Markttermine

¹ In Huttwil finden unter der Verantwortung der Gemeinde folgende Märkte statt:

März: am 2. Mittwoch
Ostermärit oder Fasnachtsmärit

Mai: am 1. Mittwoch
Frühlingmärit

Juli: am 2. Mittwoch
Summernachtsmärit

September: am 2. Mittwoch
Septembermärit

Oktober: am 2. Mittwoch
Herbstmärit

Dezember: am letzten Mittwoch oder wenn auf
Weihnachten oder Stefanstag fallend, am
darauffolgenden Werktag
Altjahrsmärit

b) Sondermärkte

² Die Organisation von Themenmärkten obliegt primär privaten Trägerschaften. Als Themenmärkte gelten (nicht abschliessend):

Wöchentlicher Gemüsemarkt

Ziebelemärit

Wiehnachtsmärit

Käsemarkt

Handwerkermärit

Über die Zulassung von Vereinen und Vereinigungen entscheidet der jeweilige Organisator.

³ Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann weitere Märkte bewilligen.

Artikel 4

Markttage
Der Gemeinderat legt die Markttage gemäss Art. 3 nach Anhörung des Schweizerischen Marktverbandes fest.

Artikel 5

Marktgebiet
Die Jahrmärkte finden auf dem Gebiet von der Bahnhofstrasse 33 bis Marktgasse 17 statt.

Artikel 6

Platzzuweisung
¹ Die Marktfahrer haben ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef angewiesenen Plätze abzustellen.
² Das Parkieren auf privatem Grund ist nur mit Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer erlaubt. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Artikel 7

Fahrzeugverkehr an Markttagen
¹ Alle für den Marktbereich bestimmte Strassen und Plätze werden jeweils für die Zeit des Marktes für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
² Auf dem Marktgebiet gilt an Markttagen ein generelles Fahrverbot.

Artikel 8

Fahrzeuge
¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs zu erfolgen.
² Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.

Artikel 9

Zulassung
¹ Grundsätzlich stehen die Märkte jedermann für den Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen, sofern diese die Bestimmungen dieses Reglements akzeptieren.

² Die Teilnahme am Markt ist bewilligungspflichtig. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

³ Der Marktchef kann Personen

- die sich den Marktvorschriften nicht fügen
- gegen das vorliegende Reglement verstossen
- oder öffentliches Ärgernis erregen

den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Artikel 10

Bewilligung

¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage).

² Diese wird vom Marktchef erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Artikel 11

Anmeldefrist,
Reservation

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

² In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren. Eine Bestätigung wird 14 Tage vor dem Markttag schriftlich zugestellt.

³ Bestellte Plätze, welche am Markttag bis 09.00 Uhr nicht bezogen sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Unentschuldigtes Fernbleiben kann den Verlust des Platzes für weitere Märkte zur Folge haben.

⁴ Eine Rückvergütung kann nicht geltend gemacht werden. Marktfahrer, die den Markt regelmässig besuchen, werden bei der Platzzuweisung bevorzugt und wenn möglich am gleichen Standort plaziert.

Artikel 12

Abmeldung

¹ Abmeldungen haben bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch beim Marktchef zu erfolgen.

² Bei späterem Eintreffen der Abmeldung wird die Marktgebühr geschuldet.

Artikel 13

Abtretung an Dritte Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Artikel 14

Marktdauer Die Jahrmärkte dauern von 09.00 bis 17.00 Uhr. Die Dauer der Spezialmärkte wird auf Antrag der jeweiligen Organisatoren durch die Kommission für öffentliche Sicherheit festgesetzt.

Artikel 15

Verkaufszeiten Mit der Warenauffuhr auf allen Märkten darf frühestens ab 06.30 Uhr begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.

Artikel 16

Verkaufsstände ¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen.

² Die Verkaufsfronten sind gemäss Vorgaben des Marktchefs einzuhalten.

Artikel 17

Änderung an Mietständen Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig.

Artikel 18

Preisanschrift Die auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisanschriften zu versehen.

Artikel 19

Mass und Gewichte Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Artikel 20

Standbeschriftung Jeder Marktfahrer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild zu beschriften.

Artikel 21

Schaustellungen ¹ Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den kantonalen Bestimmungen.

² Der Marktchef erteilt die entsprechende Bewilligung und teilt den Platz zu.

Artikel 22

Lautsprecher ¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

² Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 23

Verbotene Waren Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen.
- Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.
- Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.

Artikel 24

Lebensmittel Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrollen.

Artikel 25

Abfallentsorgung ¹ Die Standinhaber sind für die Abfallentsorgung selber besorgt.

² Die Standplätze sind sauber zu halten und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss zu räumen und zu reinigen.

³ Bei Nichtbefolgen dieser Weisung werden diese Arbeiten zu Lasten des fehlbaren Marktstandbetreibers durch die Gemeinde vorgenommen.

Artikel 26

Haftung ¹ Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

² Jeder Markthändler hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft zu verfügen.

Artikel 27

Gebühren Die Standgebühren regelt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung.

Artikel 28

Inkasso ¹ Halbjahresbewilligungen werden den Marktteilnehmern jeweils im Dezember und im Juli für das darauffolgende Halbjahr in Rechnung gestellt.

² Mit der Bezahlung der Rechnung erwerben sie die Bewilligung für ihren zugeteilten Platz an den entsprechenden Märkten.

³ Die Gebühren für Einzelbewilligungen werden am Markttag bar eingezogen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 29

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Marktchefs und der Kommission für öffentliche Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Artikel 30

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen den Marktchef, diese Verordnung oder die in der Bewilligung verfügten Auflagen können durch den Marktchef mit einer Busse bis zu 1'000.00 Franken bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Artikel 31

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2012 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung werden sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Weisungen und Regelungen aufgehoben, insbesondere die Weisung für das Marktwesen vom 28. August 2000.

Namens der Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 20. September 2012 bis 22. Oktober 2012 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 20 und 39 vom 20. und 27. September 2012 bekannt.

Huttwil, 23. Oktober 2012

Der Gemeindegeschreiber: